

## Anhang zu den vorvertraglichen Informationen nach Art. 6, 7 SFDR

### Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



**Name des Produkts:**  
Vermögensverwaltung mit  
Ausrichtung auf Nachhaltigkeit

**Unternehmenskennung (LEI):**  
52990008SP9ETV9I7047

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

**Ja**

**Nein**

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EUTaxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EUTaxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Vermögensverwaltung verfolgt anerkannte ökologische und soziale Kriterien und berücksichtigt Anforderungen an eine gute Unternehmensführung (ESG-Kriterien) im Sinne eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088. Es werden ökologische und soziale Merkmale beworben und gefördert, die über folgende normenbasierte und sektorspezifische Ausschlusskriterien sowie Best-in-Class-Aspekte definiert sind.

Es sind keine Einzelinvestments in Unternehmen enthalten, die folgende normenbasierte und sektorspezifische Ausschlusskriterien nicht einhalten:

- 0% Toleranz gegenüber Unternehmensemittenten, die schwere Verstöße gegen UN-Global-Compact-Prinzipien, kontroverse Geschäftspraktiken inkl. kontroversen Umweltverhaltens und Verstößen gegen Arbeits- und Menschenrechte aufweisen, die bei der Herstellung und/oder dem Vertrieb von aufgrund von internationaler Konvention geächteter Waffen aktiv sind oder nicht gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche durchführen;

- 5% Toleranz bezogen auf den Gesamtumsatz von Unternehmensemittenten aus den Bereichen Tabak, Atomenergie und fossiler Brennstoffe (inklusive der Förderung von Kohle oder Erdölen sowie dem Abbau und der Exploration von Ölsand und Ölschiefer);
- 10% Toleranz bezogen auf den Gesamtumsatz von Unternehmensemittenten aus den Bereichen hochprozentiger Alkohol, Biozide/Pestizide, Gentechnik, Glücksspiel, Pornografie, Rüstung und ziviler Schusswaffen.

Es sind keine Einzelinvestments in Unternehmen enthalten, die auf Basis eines Nachhaltigkeits-Ratings als ESG-Nachzügler („Laggards“) und damit im Branchenvergleich als unterdurchschnittlich klassifiziert sind.

Es sind keine Einzelinvestments in öffentliche Emittenten enthalten, die gegen gesonderte Kriterien für das Wohlverhalten von Staaten verstoßen (Arbeitsrechte, autoritäre Regimes, Kinderarbeit, Klimaschutz, Korruption, Menschenrechte, Todesstrafe).

Es sind keine Investmentfonds enthalten, die nicht gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert werden und die nicht die im Konzept des Bundesverbandes Investment und Asset Management (BVI) für deutsche Fondsangebote als Mindestkriterien zur Erreichung des Zielmarkts für Produkte mit nachhaltigen Merkmalen vorgesehenen Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten einhalten.

Die Anlagestrategie der Vermögensverwaltung integriert die beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale in ihre Investitionsentscheidungen.

Für die ökologischen und sozialen Merkmale der Vermögensverwaltung wird kein Index als Referenzwert verwendet. Die Portfolios im diesem Segment der Vermögensverwaltung sind aktiv gemanagt. Die verwendeten Benchmarkindizes dienen allein einem Vergleich der finanziellen Performance der Vermögensverwaltung.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die genannten ökologischen und sozialen Merkmale in Form normenbasierter und sektorspezifischer Ausschlusskriterien sowie Best-in-Class-Aspekten werden wie folgt gemessen:

- Die Einhaltung der normenbasierten und sektorspezifischen Ausschlusskriterien für Unternehmensemittenten ist anhand des Datenhaushalts von MSCI ESG direkt messbar. So finden Wertpapiere von Unternehmen, die in gewissen Geschäftsfeldern tätig oder in kontroverse Geschäftspraktiken involviert sind, keine Berücksichtigung.
- Der Ausschluss von ESG-Nachzüglern im Branchenvergleich wird anhand der Klassifizierung von MSCI ESG als ESG-Nachzügler („Laggards“) gemessen. Die Einstufung der Unternehmen durch MSCI ESG erfolgt primär hinsichtlich ihrer ESG-Risiken und der Handhabung dieser Risiken im Vergleich zu anderen Wettbewerbern. Hierzu wird eine Vielzahl von Leistungskennzahlen (sogenannte Key Performance Indicators) in einem mehrstufigen Verfahren ausgewertet. Insgesamt gibt es folgende verschiedene Klassifizierungen: „Leader“ (AAA-AA), „Average“ (A-BB), „Laggards“ (B-CCC).
- Die Ausschlusskriterien für öffentliche Emittenten werden anhand des Datenhaushalts von MSCI ESG gemessen, zum Beispiel bezüglich Demokratie- und Menschenrechte auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings und bezüglich Klimaschutz anhand der fehlenden Ratifizierung Kyoto Protokolls.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Die Ausschlusskriterien für Investmentfonds werden wie folgt gemessen:
  - Die Klassifizierung gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 ist direkt anhand der Pflichtangaben des Emittenten ersichtlich.
  - Die im Konzept des BVI für deutsche Fondsangebote als Mindestkriterien zur Erreichung des Zielmarkts für Produkte mit nachhaltigen Merkmalen vorgesehenen Ausschlusskriterien für Unternehmen (max. 10% Rüstungsgüter, max. 0% geächtete Waffen, max. 5% Tabakproduktion, max. 30% Kohle-Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb, max. 0% schwere Verstöße gegen UN Global Compact ohne positive Perspektive) und Staaten (schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings) werden anhand des Datenhaushalts von MSCI ESG daraufhin überprüft, dass sie wertgewichtet mindestens zu 99% der Investitionen des Fonds eingehalten werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben und gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben und gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht relevant.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht relevant.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ✘ **Ja**, im Rahmen dieser Vermögensverwaltung werden folgende Strategien zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen getroffener Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung) verwendet.

Die definierten ökologischen und sozialen Merkmale in Form von normenbasierten und sektorspezifischen Ausschlusskriterien und Best-in-Class-Aspekten tragen dazu bei, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren effektiv zu begrenzen.

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen werden auch konkret berücksichtigt mit einer besonderen Ausrichtung auf Nachhaltigkeitsindikatoren aus dem Bereich Treibhausgas-Emissionen und dem Bereich Soziale Themen / Arbeitnehmerbelange, sogenannte Principal Adverse Impact Indicators (PAI) in der Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen Delegierten Verordnung.

Die Messung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen erfolgt mit Fokus auf folgende PAI aus dem Bereich Treibhausgas-Emissionen und dem Bereich Soziale Themen / Arbeitnehmerbelange anhand des Datenhaushalts von MSCI ESG:

- Für Unternehmensemittenten:
  - Treibhausgasemissionen (PAI Nr. 1),
  - CO<sub>2</sub>-Bilanz (PAI Nr. 2),
  - Treibhausgasintensität investierter Unternehmen (PAI Nr. 3),
  - Aktivitäten im Sektor fossiler Brennstoffe (PAI Nr. 4),
  - Verletzungen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI Nr. 10)
  - Investitionen im Bereich kontroverser Waffen (PAI Nr. 14)
- Für staatliche Emittenten:
  - Treibhausgasintensität investierter Staaten (PAI Nr. 15),
  - Verletzungen international anerkannter sozialer Normen (PAI Nr. 16).

Die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf die PAI aus dem Bereich Treibhausgas-Emissionen erfolgt durch den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, deren Gesamtumsatz zu mehr als 5% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas inklusive der Förderung von Kohle oder Erdölen sowie dem Abbau und der Exploration von Ölsand und Ölschiefer) besteht. Bei Investitionen in Emissionen staatlicher Emittenten werden solche ausgeschlossen, die das Kyoto Protokoll nicht ratifiziert haben. Ebenso sind Investitionen in Fonds ausgeschlossen, die ihrerseits nicht das im Konzept des BVI für deutsche Fondsangebote als entsprechendes Mindestkriterium zur Erreichung des Zielmarkts für Produkte mit nachhaltigen Merkmalen vorgesehene Ausschlusskriterium einhalten (Ausschluss zugrundeliegender Bestände mit mehr als 30% Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb von Kohle).

Nachteilige Auswirkungen durch Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen werden berücksichtigt, in dem keine Investitionen in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstoßen oder Fonds, die in Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact investieren oder in Unternehmen erfolgen, die nicht die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beachten. Ebenso sind Investitionen in Fonds ausgeschlossen, die

ihrerseits nicht das im Konzept des BVI für deutsche Fondsangebote als entsprechendes Mindestkriterium zur Erreichung des Zielmarkts für Produkte mit nachhaltigen Merkmalen vorgesehene Ausschlusskriterium einhalten (Ausschluss von Beständen mit mehr als 0% schweren Verstößen gegen UN Global Compact ohne positive Perspektive).

Investitionen im Bereich kontroverser Waffen werden durch den Ausschluss von Investitionen in solche Unternehmen verhindert, die zu mehr als 0% bei der Herstellung und/oder dem Vertrieb von aufgrund von internationaler Konvention geächteter Waffen aktiv sind. Ebenso sind Investitionen in Fonds ausgeschlossen, die ihrerseits nicht das im Konzept des BVI für deutsche Fondsangebote als entsprechendes Mindestkriterium zur Erreichung des Zielmarkts für Produkte mit nachhaltigen Merkmalen vorgesehene Ausschlusskriterium einhalten (Ausschluss von Beständen mit mehr als 0% Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb von geächteten Waffen).

Bezüglich der Verletzung international anerkannter sozialer Normen findet eine Berücksichtigung durch den Ausschluss von Staaten statt, welche gegen die genannten Kriterien für das Wohlergehen von Staaten verstoßen. Ebenso sind Investitionen in Fonds ausgeschlossen, die ihrerseits nicht das im Konzept des BVI für deutsche Fondsangebote als entsprechendes Mindestkriterium zur Erreichung des Zielmarkts für Produkte mit nachhaltigen Merkmalen vorgesehene Ausschlusskriterium einhalten (Ausschluss von Staaten, die schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings).

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang zum regelmäßigen Bericht (Quartalsbericht) verfügbar.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie der Vermögensverwaltung integriert anerkannte ökologische und soziale Merkmale in die Investitionsentscheidungen. Die Vermögensverwaltung verfolgt eine aktive Investmentstrategie auf Basis fundamentaler Analysen. Bei der Auswahl der Finanzinstrumente werden Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere ökologische und soziale Merkmale sowie Gesichtspunkte der Unternehmensführung, berücksichtigt. Finanzinstrumente und/oder Emittenten werden gemäß nachvollziehbarer Nachhaltigkeitskriterien bewertet und entsprechend klassifiziert. Bei der Umsetzung der Anlagestrategie der Vermögensverwaltung erfolgt die Auswahl der Anlagevehikel grundsätzlich auf Basis der genannten Merkmale und der zur Messung verwendeten Indikatoren in Form von Ausschlusskriterien (Negativscreening), Best-in-Class-Aspekten sowie der besonderen Berücksichtigung ausgewählter Nachhaltigkeitsindikatoren auf Portfolioebene. Die kontinuierliche Umsetzung der Anlagestrategie im Investmentprozess der Vermögensverwaltung basiert u. a. auf der Verwendung von Daten des Nachhaltigkeitspezialisten MSCI ESG. Diese werden fortlaufend durch den Anbieter in aktualisierter Form bereitgestellt. Es finden regelmäßige interne Kontrollprozesse statt.

Die Überwachung der Einhaltung der Ausschlusskriterien und Merkmale erfolgt durch standardisierte Prozesse. Es können nur Investitionsentscheidungen getroffen werden, welche im Rahmen der Vorabprüfung den definierten Kriterien entsprechen. Eine Transaktion wird nicht ausgeführt, wenn sie gegen die festgelegten ESG-Kriterien verstößt.

Sobald ein Finanzinstrument die Nachhaltigkeitskriterien nicht mehr erfüllt, wird unter Wahrung der Interessen des Kunden vorrangig der Verkauf des Finanzinstruments angestrebt.

Zur Sicherstellung der fortlaufenden Einhaltung der beschriebenen Kriterien wird auf den Informationshaushalt von MSCI ESG zurückgegriffen. MSCI ESG identifiziert diejenigen Emittenten von Aktien und Renten, die sich durch ein verantwortungsvolles Wirtschaften gegenüber Gesellschaft und Umwelt auszeichnen. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit MSCI ESG wird das Anlageuniversum durch den Katalog an fixen normenbasierten und sektorspezifischen Ausschlusskriterien eingegrenzt und regelmäßig überprüft. Auswertungen zu den Principal Adverse Impact Indicators (PAI) des Portfolios und einzelner Finanzinstrumente sind jederzeit auf aktueller Basis abrufbar.

Im Falle von Investitionen in Investmentfonds werden zusätzlich eigene Recherchen im Rahmen des Primärresearchs und fortlaufenden Controllings von Investmentfonds angestrengt, welche durch persönliche Kontakte, eigene Datenerhebungen und den Datenhaushalt der Fondsdatenbank von Morningstar umgesetzt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Es werden Investitionen ausschließlich in solche Anlagen getätigt, die mit den definierten Merkmalen der nachhaltigen Vermögensverwaltung vereinbar sind. Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie bestehen mithin in den genannten Merkmalen und Kriterien. Bei der Anwendung der genannten Nachhaltigkeitsindikatoren wird neben eigener Recherchen vorrangig auf den Informationshaushalt von auf Nachhaltigkeitsanalysen spezialisierten Dienstleistern zurückgegriffen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Ein solcher Mindestsatz ist nicht Teil der Anlagestrategie.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden anhand der Prinzipien des United Nations Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen bewertet. Hierbei wird auf den Datenhaushalt von MSCI ESG zurückgegriffen.

Zudem sehen die genannten Ausschlusskriterien eine 0% Toleranzgrenze gegenüber Unternehmen mit Verstößen gegen UN-Global-Compact-Prinzipien sowie weiteren in der Anlagestrategie beschriebenen Kriterien vor.

Im Rahmen der beschriebenen Berücksichtigung der Principal Adverse Impact Indicators (PAI) werden Verletzungen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI Nr. 10) vor Aufnahme eines Wertpapiers geprüft und dessen Einflüsse auf die Indikatoren des Gesamtportfolios ebenso berücksichtigt wie die fortlaufende Entwicklung der Indikatoren des Bestandsportfolios.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

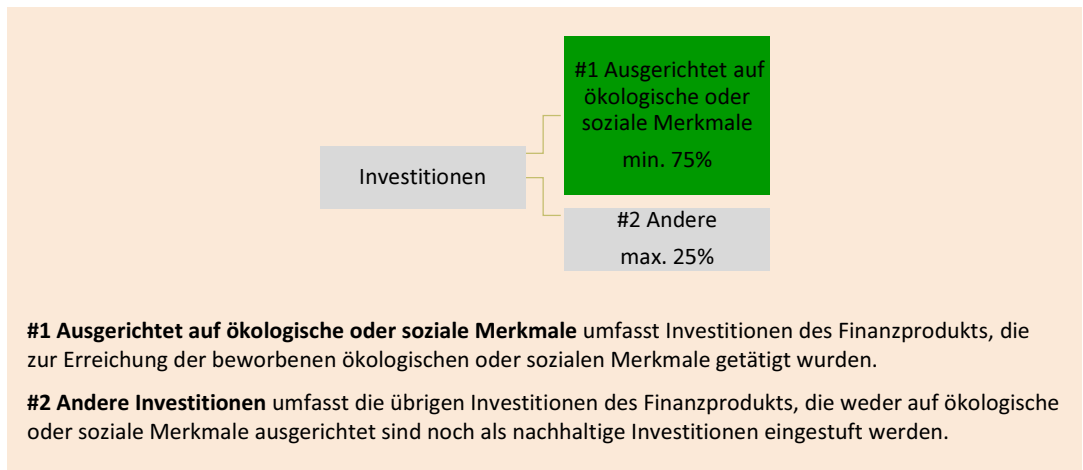
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die erfolgenden Investitionen können aufsichtsrechtlich klassifiziert werden in nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 und Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und in Investitionen mit ESG-Merkmalen, die gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 zur Erreichung anerkannter ökologischer oder sozialer Kriterien sowie den Anforderungen an eine gute Unternehmensführung beitragen. Die Strategie der Vermögensverwaltung sieht einen geplanten strategischen Zielanteil von 6% Anlagen in nachhaltige Investitionen vor. Im Rahmen des aktiven Managements können diese Quoten merklich schwanken. Ein verbindlicher Mindestanteil in nachhaltige Investitionen gemäß der genannten Verordnung ist nicht vorgesehen und daher in der Grafik auch nicht aufgezeigt.

Nicht in eine der beiden Kategorien einer nachhaltigen Investition oder einer Investition mit ESG-Merkmalen fällt allenfalls eine verbleibende Kasseposition ohne strategisches Zielgewicht, deren Umfang durch laufende Erträge sowie Anforderungen des aktiven Managements bestimmt ist. Der Anteil „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ wird zumeist deutlich höher als 75% sein.



Aufgrund von Kunden gewünschter Besonderheiten kann es in Einzelfällen zu strukturellen – über die Schwankungen im Rahmen des aktiven Managements hinausgehenden – Abweichungen von den genannten Quoten kommen.

### ● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden keine Derivate i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Nr. 29 Verordnung (EU) 600/2014 (MiFIR) zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ein verbindlicher Mindestanteil in nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 und Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 ist nicht vorgesehen und daher auch kein Mindestanteil, der in die Untergruppe solcher mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie einzuordnen wäre.

Die Vermögensverwaltung darf je nach der vom Kunden in der von ihm gewählten Anlagerichtlinie festgelegten Risikostufe folgende Anteile der Vermögensallokation in (Wertpapiere/Anleihen, einschließlich) Staatsanleihen investieren:

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Risikostufe 1 bzw. Sicherheitsorientiert:	bis zu 100%
Risikostufe 2 bzw. Konservativ:	bis zu 100%
Risikostufe 3 bzw. Ausgewogen:	bis zu 75%
Risikostufe 4 bzw. Wachstumsorientiert:	bis zu 60%
Risikostufe 5 bzw. Chancenorientiert:	bis zu 40%

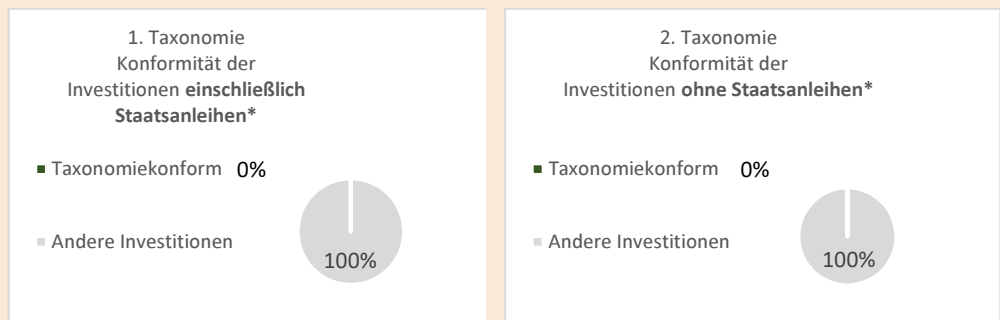
Es gibt bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der Taxonomie-konformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln. Die folgende Grafik bleibt aber von den Anteilen in Staatsanleihen unberührt, denn mit oder ohne Staatsanleihen betrachtet gilt: Der Anteil der im Rahmen der Vermögensverwaltung getätigten Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 3 EU-Verordnung 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, beträgt 0%.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

- Ja**
- In fossiles Gas**     **In Kernenergie**
- Nein**

Die Vermögensverwaltung strebt keine Taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert wird, die teils auch in diesen Bereichen tätig sind.

**In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.





sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Ein solcher verbindlicher Mindestanteil ist nicht vorgesehen und beträgt daher 0%.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Ein solcher verbindlicher Mindestanteil ist nicht vorgesehen und beträgt daher 0%.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Hierunter fällt in erster Linie die Kassehaltung der Vermögensverwaltung im Rahmen des aktiven Managements der Vermögensallokation. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird hier nicht explizit verfolgt.



- **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Siehe Hauptteil des Dokuments.